



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

30 Rechtsamt

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Vorstandsbereich für Finanzen, Controlling und interne Dienste

Vorstandsbereich für Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste und Umwelt

Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Sport

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Betreff:

Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH)

hier: Anstaltssatzung (Änderung des V. Nachtrags)

Beratungsfolge:

21.06.2018 Haupt- und Finanzausschuss

05.07.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Änderung des V. Nachtrags zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen - Anstalt öffentlichen Rechts (WBH) in der Fassung, die als Anlage Gegenstand dieser Vorlage ist. Der Beschluss umfasst auch Änderungen des Satzungstextes, die sich im Zuge des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens ergeben, sofern diese nicht wesentlich sind.
2. Der Oberbürgermeister wird zu allen rechtlich notwendigen oder sachgerechten Handlungen zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.



Begründung:

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 den aufgrund der ausstehenden Rückmeldung der Kommunalaufsicht noch nicht veröffentlichten V. Nachtrag der Satzung des WBH beschlossen. In dieser Fassung der Satzung fehlt jedoch eine Regelung dazu, wer dienstvorgesetzte Stelle im beamtenrechtlichen Sinne für die Mitglieder des Vorstands ist. In der genannten Fassung trifft die Satzung lediglich Regelungen für die dem Vorstand nachgeordneten Beschäftigten, für die nach § 6 Abs. 5 der Satzung der Vorstand als Dienstvorgesetzter fungiert. Die Entscheidung, wer die Dienstvorgesetztenfunktion dem Vorstand gegenüber wahrnehmen oder oberste Dienstbehörde sein soll, obliegt grundsätzlich der Satzungsgeber (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3. Des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW). Das Gesetz enthält hierzu keine weitere Vorgabe. Aus der Kommentierung von Schütz/Maiwald zu § 2 LBG NRW ergibt sich aber, dass es sich hierbei nur um Organe des jeweiligen Dienstherrn handeln kann. Für die Dienstvorgesetztenfunktion in Frage kommen damit der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Die Verwaltung schlägt vor, den Verwaltungsrat zur obersten Dienstbehörde und zur dienstvorgesetzten Stelle zu bestimmen. Diese Zuordnung stellt sicher, dass die gegenüber dem Vorstand zu treffenden Regelungen über Parteigrenzen hinaus getragen bzw. wenigstens transparent herbeigeführt werden. § 6 Abs. 5 der Satzung erhält nach diesem Vorschlag folgende Fassung (*gesperrt und kursiv der neue Text*):

“Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter sämtlicher Beschäftigten des Kommunalunternehmens. *Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands ist der Verwaltungsrat.*“

Ferner fehlt in der Satzung bislang die Bestimmung, dass dem Vorstand gegenüber der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen vertritt (so auch § 2 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung). Dieser Tatbestand sollte in § 6 Abs. 3 geregelt werden, der danach folgende Fassung erhält:

“Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Das Kommunalunternehmen wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes und der nach Abs. 1 bevollmächtigten Vertreter kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied Maßnahmen des Vorstandes durchführen. *Dem Vorstand gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.*“



Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister



Verfügung/Unterschriften:

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis
einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

01

30

60

VB/2

VB/4

VB/5

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Änderung des V. Nachtrags zur „Satzung des Wirtschaftsbetriebs Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sowie nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am die folgende Änderung des V. Nachtrags zur Satzung des Wirtschaftsbetriebs Hagen - Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 3 wird als folgender Satz 4 angefügt:

“Dem Vorstand gegenüber vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommunalunternehmen.“

§ 6 Abs. 5 wird als folgender Satz 2 angefügt:

“Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstands ist der Verwaltungsrat.“

Artikel II

Diese Änderung des V. Nachtrags tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.